



Wegleitung für Studierende im Wahlstudienjahr Masterstudium Medizin der Universität Basel

genehmigt durch die Fakultätsleitung am 13.05.2013, erlassen durch die Fakultätsversammlung am 17.6.2013

Der Übertritt in das Wahlstudienjahr erfordert den Nachweis von 30 ECTS Kreditpunkten aus dem Herbstsemester des 2. Jahres des Masterstudiums. Wurden weniger als 30 ECTS Kreditpunkte erworben, müssen die fehlenden Kreditpunkte zuerst an den nachfolgenden Prüfungsterminen erworben werden. Ein Übertritt in das Wahlstudienjahr ist jeweils nur im Frühjahrssemester möglich.

Insgesamt müssen mindestens 10 Monate geleistet werden, davon der erste Monat als wissenschaftlicher Pflichtmonat. Die folgenden 9 Monate sind frei wählbar (jeweils vom 1. bis 30./31. eines Monats) unter Einhaltung folgender Kriterien:

I. Wissenschaftsmonat

Das Wahlstudienjahr startet zu Beginn des Frühjahrssemesters im 2. Jahr des Masterstudiums mit dem Wissenschaftsmonat. Der Wissenschaftsmonat ist integraler Bestandteil des Wahlstudienjahres. Die Teilnahme am Wissenschaftsmonat und der dazugehörige Leistungsnachweis sind obligatorisch und Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte für das Wahlstudienjahr.

Die Veranstaltungen des Wissenschaftsmonats beginnen mit Vorlesungsbeginn des jeweiligen Frühjahrssemesters und erstrecken sich über vier Vorlesungswochen. Hinzu kommt ggf. eine fünfte Woche, wenn in dem entsprechenden Semester die vorlesungsfreie Fasnachtswoche enthalten ist. Genaue Daten sind auf der Webseite der Universität Basel unter der Webadresse

<http://www.unibas.ch/index.cfm?F80734B53005C8DEA3C3A40B9EF54BE6>

einzusehen. Das Programm des Wissenschaftsmonats wird von der Fakultät erstellt.

II. Der klinische Teil des Wahlstudienjahres

Kriterium A

Mindestens 3 der 9 wählbaren Monate müssen an einer A Klinik (im Ausland Universitätsklinik) gemäss Register der SIWF (<http://www.siwf-register.ch/>) absolviert werden.

Kriterium B

- **Mindestens 3 Monate** müssen im Fach **Innere Medizin** absolviert werden, wobei 1 Monat davon ersetzbar ist mit *Pädiatrie, Dermatologie, Neurologie, Rheumatologie, Geriatrie* und *Chirurgie*.
- **Mindestens 3 Monate** müssen im Fach **Chirurgie** absolviert werden, wobei 1 Monat ersetzbar ist mit *Gynäkologie/Geburtshilfe, HNO, Anästhesie* und *Innere Medizin*.
- die verbleibenden 3 Monate sind frei gestaltbar, inklusive Tätigkeiten in nicht klinischen Institutionen (z.B. Tropenmedizin, Rechtsmedizin, wissenschaftliche Forschungsinstitutionen) und Arztpraxen. Der **Militärkaderkurs 2** wird maximal 2 Monate anerkannt, sofern er während des WSJ absolviert wird.
- Unter Einhaltung der oben erwähnten Rahmenbedingungen ist es möglich, Zeiten des Wahlstudienjahres im **Ausland** zu absolvieren. Hierbei können maximal 2 Monate des Aufenthaltes ohne weitere Auflagen geplant werden. Bei einem längeren Aufenthalt im Ausland muss die kumulativ über 2 Monate hinausgehende Zeiten an einem Universitätsspital absolviert werden.



III. Leistungsnachweis

Der Erwerb von 60 Kreditpunkten im Wahlstudienjahr bedingt:

1. Leistungsnachweis aus dem Wissenschaftsmonat

Die Testkarte des Wissenschaftsmonats muss unmittelbar am Ende des Wissenschaftsmonats spätestens jedoch bis zu dem vom Studiendekanat veröffentlichten Datum eingereicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt zusammen mit weiteren Details zum Wissenschaftsmonat bis spätestens zu Semesterbeginn des Frühjahrssemesters in dem der Wissenschaftsmonat abgehalten wird.

2. Vollständig erfüllte Wahlstudienjahr Testkarte über 9 Monate

Die Testkarte für das Wahlstudienjahr ist auf OLAT unter folgendem Link hinterlegt:

https://www.olat.uzh.ch/olat/auth/1%3A2%3A8001089981%3A2%3A0%3A%3A%3Aserv%3Ax/Testat_Karte_Wahlstudienjahr.pdf

Die erfüllte Testkarte muss unmittelbar nach Ende des Wahlstudienjahres, spätestens jedoch bis zu einem vom Studiendekanat veröffentlichten Datum eingereicht werden. Die Veröffentlichung dieses Datums erfolgt zu Beginn des Herbstsemesters während des Wahlstudienjahres.

Die Beweispflicht über die ordnungsgemässe Abgabe der oben genannten Dokumente liegt bei dem Studierenden. Das Anfertigen und Einbehalten von Kopien wird deshalb empfohlen.

3. Log-Buch

Das Log-Buch orientiert sich an den Skills (Fertigkeiten) des nationalen Schweizer Lernzielkatalog (Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training). Diese Fertigkeiten sollen als inhaltliche Mindestanforderungen für die Ausbildung im klinischen Studienabschnitt verstanden werden. Die Ausbildungsinhalte des Wahlstudienjahres müssen sich daher nicht zwangsläufig auf die im Log-Buch geforderten Aspekte beschränken.

Informationen zum elektronischen Log-Buch sind auf OLAT unter folgendem Link hinterlegt:

<https://www.olat.uzh.ch/olat/url/RepositoryEntry/2751102976/CourseNode/82346894551621>

Die einzelnen Fertigkeiten aus dem Log-Buch werden im Rahmen einer Selbstdeklaration fortlaufend während des gesamten Masterstudiums, mit Schwerpunkt im Wahlstudienjahr, dokumentiert und im Rahmen eines internetbasierten Fragebogens am Ende des Wahlstudienjahres durch das Studiendekanat erfragt. Der Fragebogen ist integraler Bestandteil des Leistungsnachweises für das Wahlstudienjahr. Das vollständige Ausfüllen sowie die korrekte Abgabe des Fragebogens sind Voraussetzungen für die Erteilung der Kreditpunkte. Zur Qualitätskontrolle des Erlernens der praktischen Fertigkeiten gemäss des Schweizer Lernzielkataloges wird auf eine engagierte und ehrliche Mitarbeit der Studierenden gebaut.

4. Kriterium A und Kriterium B

Für die Einhaltung der Kriterien A und B sind die Studierenden selbst verantwortlich. Die Überprüfung erfolgt zu Beginn des Frühjahrssemesters im 3. Jahr des Masterstudiums durch das Studiendekanat und ist Zulassungsbedingung für den Master-Abschluss.

IV. Ausführungsrichtlinien

An der Medizinischen Fakultät Basel sollen Studierende im Wahlstudienjahr (WSJ), die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. Die Ausbildung am Krankenbett soll dabei im Mittelpunkt stehen. Es ist das Ziel der Ausbildung während des WSJ, die Studierenden auf die Tätigkeit vorzubereiten, die den Anforderungen an einen praktischen Arzt entspricht. Die Studierenden sollen deshalb in diesem Abschnitt ihrer Ausbildung sowohl mit den medizinisch-wissenschaftlichen und sozial-kommunikativen Aufgaben ihres künftigen Berufes als auch mit den zu seiner Ausübung notwendigen handwerklichen Fertigkeiten vertraut gemacht werden.



Während der 9 Monate des WSJ sollen die Studierenden

- a) unmittelbar an der Krankenversorgung beteiligt sein, bzw. an der Durchführung eines Forschungsprojektes beteiligt sein.
- b) an Fallbesprechungen, Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen bzw. wissenschaftlichen Fortbildungen teilnehmen und Zeit für Selbststudium haben.

Im Rahmen der WSJ-Studienzeit sollen sich die Tätigkeiten im Durchschnitt pro Tag wie folgt verteilen:

- ad a) 2/3 Krankenversorgung bzw. an der Durchführung eines Forschungsprojektes
- ad b) 1/3 Fallbesprechungen Kolloquien, Befundauswertungen und Demonstrationen bzw. wissenschaftlichen Fortbildungen und Selbststudium

ad a) Zur unmittelbaren Beteiligung an der Krankenversorgung werden die Studierenden auf den Krankenstationen, in den Ambulanzen, im Kreissaal oder im Operationssaal eingeteilt und jeweils einem bestimmten Arzt zugeordnet, der den Studierenden anleitet und in seinen Tätigkeiten unterweist. Auf den Stationen obliegt diese Ausbildungsfunktion in der Regel dem Stationsarzt, sofern er hierzu die notwendige fachliche Qualifikation besitzt. Falls der Stationsarzt nicht die erforderliche Qualifikation besitzt, übernimmt ein speziell für diese Ausbildungsfunktion bestimmter Arzt die Betreuung von Studierenden im WSJ. Die Zahl der Studierenden im WSJ auf den Stationen soll nicht grösser als 1 pro 10 Krankenbetten sein. In den Ambulanzen kann jeweils ein Student einem Arzt zugeordnet werden. Der Einsatz im Operationssaal, im Kreissaal oder an speziellen Untersuchungs- und Behandlungsplätzen erfolgt nach Massgabe des für das Fachgebiet zuständigen Ausbildungsleiters oder seines Beauftragten in der oben genannten Weise mit Zuordnung von jeweils einem Studierenden zu einem Arzt. Bei Teilnahme am Nacht- oder Wochenenddienst wird jeweils ein Student dem Dienstarzt zugeordnet.

In einer Arztpraxis ist der Praxisinhaber für die Ausbildung des Studierenden verantwortlich. Bei Gruppenpraxen muss ein verantwortlicher Arzt benannt sein.

Für die organisatorischen Belange des Wahlstudienjahres in der Hausarztpraxis ist das Institut für Hausarztmedizin (IHAMB) zuständig. Das IHAMB ist ebenso der Ansprechpartner für die Auswahl der geeigneten Hausarztpraxen.

An Forschungsinstitutionen soll der Studierende möglichst ein Projekt betreuen bzw. durchführen. Verantwortlich für die Ausbildung ist jeweils der wissenschaftliche Leiter des Forschungslabors bzw. der entsprechenden Einrichtung (z.B. genetische Beratungszentrale).

ad b) Die Organisation dieses Ausbildungsteils erfolgt durch den Ausbildungsleiter oder seinen Beauftragten. Die Durchführung erfolgt am Einsatzort des Studierenden (Stationen, Polikliniken etc.) unter Anleitung dazu qualifizierter Ärzte bzw. Wissenschaftler. Alternativ dazu können auch gemeinsame Veranstaltungen für alle Studierenden des jeweiligen Ausbildungsabschnittes organisiert werden (z.B. spezielle Ausbildungsveranstaltungen für Studierende im Wahlstudienjahr oder Fortbildungen im Rahmen von allgemeinen Klinikkonferenzen bzw. wissenschaftliche Fortbildungen oder Konferenzen).

Die Inhalte spezieller Ausbildungsveranstaltungen für die Studierenden im Wahlstudienjahr (Kurse, Spezialprogramme, Patientenuntersuchungen, Berichte unter Supervision, etc.) sollen sich an den Kenntnissen orientieren, die im nationalen Schweizer Lernzielkatalog („Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training“) gefordert werden.

In Hinblick auf eine optimale Ausbildung der Studierenden können an speziellen Lehrveranstaltungen oder auch an interdisziplinären klinischen Konferenzen alle Studierenden im Wahlstudienjahr eines betreffenden Fachgebietes oder evtl. sogar des gesamten Lehrkrankenhauses teilnehmen. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechenden räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Bei Stationskonferenzen, speziellen Befundauswertungen sowie Demonstrationen und Besprechungen spezieller Untersuchungsergebnisse (inklusive fachspezifische Röntgenbesprechung) sind jeweils nur die in ihrem Ausbildungsabschnitt unmittelbar von dieser Veranstaltung betroffenen Studierenden zu beteiligen. Sie sollen dabei aktiv mitarbeiten.



In der Praxis ist jedes Teaching eins zu eins. Dabei sollten pro Tag ca. 1 bis 1 ½ Stunden aufgewendet werden, die z.B. dafür verwendet werden können die Patienten des Tages zu reflektieren oder Behandlungsrichtlinien zu diskutieren. Mindestens einmal pro Woche sollen mit dem Studierenden in Praxis, Forschungsinstitutionen und Klinik die Probleme des Arbeitsalltags diskutiert werden. In diesem Gespräch soll der Studierende wöchentlich ein mündliches Feedback über seine Leistungen und seine Fortschritte erhalten und es sollen Zwischenziele für die kommende Woche formuliert werden.

V. Organisatorische Richtlinien

1. Entschädigungen der Studierenden / Kost und Logis

Die Entschädigung für Unterassistenten in Spitälern und öffentlichen Einrichtungen entspricht den dort gültigen Regeln. In Bezug auf Arztpraxen ist eine Entschädigung grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber nach gegenseitiger Absprache vereinbart werden. So kann z.B. eine Entschädigung für die Verpflegungs- und Reisekosten des Studierenden vereinbart werden. Diese kann auch durch kostenfreie Unterkunft und Verpflegung ersetzt werden.

2. Präsenz- und Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für Studierende im Wahlstudienjahr richtet sich nach den Bedürfnissen des Spitals bzw. der Praxis, der Forschungsinstitution, o.ä. Sie soll in der Regel 9 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Während der Arbeitszeit ist dem Studierenden genügend Zeit für das Nachlesen und Verarbeiten des Erlebten einzuräumen.

Die Studierenden sollen am Nacht- und Wochenenddienst teilnehmen (Nachtdienst in der Regel nicht öfter als einmal in zwei Wochen, Wochenenddienst nicht häufiger als einmal im Monat). In einer Arztpraxis ist es auch durchaus sinnvoll, dass Studierende diese Vorgaben an einzelnen Tagen überschreiten (z.B. Notfalldienst-Tage), um einen Einblick in den realistischen Praxisalltag zu bekommen. Diese zusätzlichen Zeiten können dann an anderen Tagen kompensiert werden.

3. Testat / Bestätigung

Der Abteilungsleiter im Spital bzw. Praxisinhaber oder Leiter der Forschungsgruppe bestätigt mit Stempel und Unterschrift in der Testatkarte des Wahlstudienjahres die Mitarbeit des Studierenden.

4. Impfschutz

Die Studierenden sind für einen vollständigen Impfschutz während des Wahlstudienjahres, insbesondere auch gegen Hepatitis B, verantwortlich.

5. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung der Studierenden im Wahlstudienjahr obliegt dem jeweiligen Spital beziehungsweise der Arztpraxis. Im Zweifelsfall soll sich das Spital bzw. der/ Praxisinhaber im Versicherungsvertrag das Einschliessen eines Wahlstudienjahr-Studierenden bestätigen lassen. Bei Wahlstudienjahrzeiten im Ausland ist der Studierende dafür verantwortlich die Regelung der Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung, etc. abzuklären und sich ggf. selbst zu versichern.